

**Satzung über den Wochenmarkt  
der Stadt Hauzenberg  
(Wochenmarktsatzung - WS)  
vom 15.03.2022**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Hauzenberg folgende Satzung:

**Inhaltsübersicht:**

- I. Allgemeines
  - § 1 Öffentliche Einrichtung
  - § 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit
  - § 3 Gegenstände des Wochenmarktes
- II. Standplatz
  - § 4 Zuteilung des Standplatzes
  - § 5 Bezug und Räumung des Standplatzes
  - § 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung
  - § 7 Verkaufseinrichtungen
- III. Marktordnung
  - § 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb
  - § 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
  - § 10 Reinigung
- IV. Schlussvorschriften
  - § 11 Ausnahmen
  - § 12 Haftung
  - § 13 Gebühren
  - § 14 Inkrafttreten

**I. Allgemeines**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Hauzenberg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Marktplatz, Markttag, Marktzeit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf dem oberen Teil des Marktplatzes statt.
- (2) Markttag ist Dienstag. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, findet ersatzlos kein Wochenmarkt statt.
- (3) Wochenmarkthauptsaison ist dienstags von 01.03. – 30.11. jeden Jahres.
- (4) Der Wochenmarkt beginnt um 7:00 Uhr und endet um 12:00 Uhr. Das Aufbauen ist ab 6.00 Uhr erlaubt, bis spätestens 13 Uhr müssen die Aufräumarbeiten erledigt sein. Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Abbau des Standes ist in der Hauptsaison vor 12.00 Uhr nicht gestattet! (Sicherheit der Besucher!)
- (5) Nebensaison ist dienstags von 01.12. – 28. (29.) 2. der jeweiligen Jahre. In der Nebensaison wird ein Aufstellen der Stände geduldet. Das Aufstellen ist nur auf

zugewiesener Fläche erlaubt. In dieser Zeit läuft der Verkehr weiter. Bei Schneefall ist der Betreiber angehalten, sich selbst zu informieren, ob der ihm zugewiesene Platz frei ist. Das Aufstellen an anderer Stelle wird nicht geduldet.

### **§ 3 Gegenstände des Wochenmarktes**

#### **(1) Gegenstände des Marktverkehrs sind:**

- a. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel und Futtermittelgesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- b. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei
- c. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- d. Totes Geflügel, mit Ausnahme von Wildgeflügel, darf nur gerupft und ausgenommen auf den Markt gebracht werden. Das Schlachten der Tiere, sowie das Rupfen und Putzen von Geflügel im Marktbereich ist verboten. Der Verkauf von lebenden Tieren ist nicht gestattet.
- e. Pilze sind nach Arten getrennt feilzubieten. Durch Schilder ist die Sorte anzugeben und darauf hinzuweisen, dass es sich um leicht verderbliche Ware handelt, die zum sofortigen Verbrauch bestimmt ist.

#### **(2) Beim Verkauf der Gegenstände des Wochenmarktes ist Folgendes zu beachten:**

- a. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten. Die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden Anwendung.
- b. Die zum Verkauf angebotenen Waren unterliegen der Preisauszeichnungspflicht.
- c. Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Lebensmitteln beschäftigten Personen haben auf größte Reinlichkeit zu achten. Lebensmittel müssen so gelagert werden, dass sie vor Verunreinigung sowie anderen nachteiligen Umwelteinflüssen geschützt sind. Unmittelbare Bodenberührung auch verpackter Lebensmittel ist verboten. Verdorbene Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden. Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berührungen zu schützen. Lebensmittel, die vor dem Verzehr üblicherweise nicht gewaschen, geschält oder gekocht werden, dürfen nur in einem sauberen, unbenützten, unbedruckten und beschriebenen Papier gewogen und verpackt werden. Auch das Verpackungspapier darf nicht auf dem Boden lagern. Lebensmittel in unreinlichen Verpackungen sind vom Feilbieten ausgeschlossen.

## **II. Standplatz**

### **§ 4 Zuteilung des Standplatzes**

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugeteilten Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Standplätze werden als Tages-, Saison- oder Dauerplätze von der Stadt Hauzenberg vergeben.
- (3) (3) Ab dem Jahr 2023 sind Anträge auf Zuteilung eines Saison- oder Dauerplatzes bei der Stadt Hauzenberg zu stellen. Diese Anträge müssen bis spätestens Mitte Februar vor Beginn der jeweiligen Hauptsaison gestellt werden. Dieser Antrag muss enthalten:
  - a. Ansprechpartner (Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail)
  - b. die Benennung des Warenangebotes / Warensortiments
  - c. die Darstellung des Verkaufsstands mittels farbiger Bilder
  - d. die Angabe der Standfläche in Quadratmetern (Front x Tiefe)
  - e. den Zeitraum der Teilnahme
- (4) Tagesplätze werden von der Stadt Hauzenberg auf Anfrage vergeben.
- (5) Ein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die berechtigten Interessen des Anbieters sind nach Möglichkeit zu wahren.
- (6) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
- (7) Aus sachlich gerechtfertigten Gründen kann die Marktverwaltung auch nach erfolgter Zuweisung der Standfläche einen Tausch der Standflächen anordnen, ohne dass hierdurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (8) Ist ein Standplatz nicht belegt, kann die Marktaufsicht vorübergehend anderweitig über den Platz verfügen. Eine Standfläche kann unter saisonalen Anbietern mehrfach vergeben werden.
- (9) Der zugewiesene Standplatz kann versagt werden, wenn
  - a. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  - c. ein Überangebot einzelner Artikel besteht.

### **§ 5 Bezug und Räumung des Standplatzes**

- (1) Der Standplatz darf frühestens eine Stunde vor Beginn der Öffnungszeit, also um 6:00 Uhr, bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Ende der Öffnungszeit, also um 13:00 Uhr, geräumt sein.
- (2) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art zum Zwecke der Räumung ist vor dem Ende der Öffnungszeit nicht gestattet.
- (3) Ver- und Entsorgungsleitungen für Wasser, Gas, Strom usw. sind so zu verlegen, dass eine Stolpergefahr sicher ausgeschlossen wird; wo derartige Leitungen im Bereich von Fluchtwegen verlegt werden müssen, sind sie entsprechend zu sichern (z.B. mittels geeigneter Kabel- oder Schlauchbrücken). In Bereichen öffentlicher Verkehrswege, die zu Feuerwehrezufahrten und/oder zu Flächen für die Feuerwehr (z.B. Aufstellflächen) führen sowie im Bereich dieser Zufahrten und

Flächen selbst dürfen derartige Leitungen nicht über den Bereich hängend verlegt sein oder in diesen hineinragen.

### **§ 6 Erlöschen und Widerruf der Zuteilung**

- (1) Die Zuteilung erfolgt unter Widerrufsvorbehalt. Ein Widerruf kann erfolgen, wenn
  - a. der Standplatz auf dem Markt wiederholt nicht genutzt wird,
  - b. der Platz des Marktes ganz oder teilweise vorübergehend für bauliche Änderungen und unaufschiebbare öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c. der Inhaber der Zuteilung oder dessen Bediensteter erheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  - d. der Inhaber der Zuteilung die nach Marktgebührensatzung fälligen Gebühren nicht rechtzeitig bezahlt.
- (2) Wird die Zuteilung widerrufen, kann die Stadt die Räumung des Standplatzes verlangen.

### **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und Stände zugelassen.
- (2) Gestaltung der Verkaufseinrichtungen muss folgenden Kriterien erfüllen:
  - a. Es ist ganzjährig darauf zu achten, dass die Mindestfahrbreite von 3,50 m eingehalten und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. (Krankentransport, Feuerwehr, Post, Anlieger usw.)
  - b. An jeder Verkaufseinrichtung ist an gut sichtbarer Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift in gut lesbarer Schrift anzubringen. Marktbezieher, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. Werbe- und Preisschilder müssen im unmittelbaren Bereich des Verkaufsplatzes aufgestellt werden und dürfen die Sicht auf andere Plätze nicht beeinträchtigen.
  - c. Auf dem zugewiesenen Verkaufsplatz dürfen Tische, Bänke, Brücken, Verkaufsanhänger oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch diese Anlagen dürfen aber andere Marktbezieher oder Besucher nicht behindert oder gefährdet werden. Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Wetterdächer oder Schirme müssen in einer Höhe von mind. 2,10 m über dem Boden angebracht sein.

## **III. Marktordnung**

### **§ 8 Marktaufsicht, Marktbetrieb**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt der Stadt.
- (2) Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten. Das Aufstellen von Fahrzeugen auf dem Marktplatz ist mit Ausnahme von Verkaufswagen nicht gestattet.

- (3) Jeweils der ERSTE Aussteller hat morgens das Sperr-Schild aufzustellen, der LETZTE Aussteller baut dieses spätestens um 13.00 Uhr wieder ab. Sollte dieses Vorgehen nicht funktionieren, wird für das Auf- und Abstellen des Schildes ein Bauhofmitarbeiter beauftragt. Diese Kosten werden auf alle Aussteller zu gleichen Teilen verteilt.
- (4) Die Gehwege vor den Eingängen und die Zugänge zu den geöffneten Gewerbebetrieben sowie die Einfahrten hierzu müssen ungehindert zugänglich sein. Der Fußgängerverkehr zwischen den Ständen darf nicht behindert werden.

### **§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt**

- (1) Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden. Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Verboten ist:
  - a. das Anbieten von Waren durch lautes Ausrufen, Anpreisen oder im Umhergehen,
  - b. vor Beginn oder nach Schluss des Marktes zu verkaufen,
  - c. das Betteln,
  - d. das Beschädigen des Marktplatzes und der vorhandenen Einrichtungen,
  - e. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  - f. das Verstellen der Wege auf dem Marktplatz
  - g. das Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen aller Art während der Öffnungszeiten
  - h. die Verwendung von offenem Licht und Feuer
  - i. Verteilen von Flugblättern

### **§ 10 Reinigung**

- (1) Jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen.
- (2) Die Benützer sind verpflichtet
  - a. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird.
  - b. die Standplätze sauber zu halten und nach dem Ende der Verkaufszeit besenrein zu verlassen.
  - c. Abfälle zu sammeln und zu beseitigen.

## IV. Schlussvorschriften

### § 11 Ausnahmen

- (1) In begründeten Fällen kann die Stadt zur Vermeidung erheblicher Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen, soweit nicht übergeordnete Rechtsvorschriften und Interessen der Allgemeinheit entgegenstehen.
- (2) Die Ausnahmeerlaubnis ist stets widerruflich. Es können – auch nachträglich – Nebenbestimmungen beigelegt werden.

### § 12 Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachte Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Stadt keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.
- (4) Der Marktstand wird auf eigene Gefahr betreten.

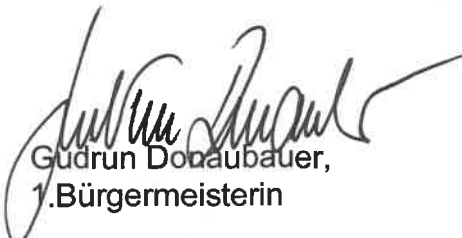
### § 13 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der städtischen Markteinrichtung sind Gebühren gemäß der Wochenmarktgebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die ausgegebenen Abrechnungsformulare müssen in Eigenregie von den Inhabern der Standplätze ausgefüllt und am Ende der Haupt- bzw. Nebensaison bei der Stadt Hauzenberg im Original abgegeben werden.
- (3) Die Stadt behält sich das Recht vor, die Anwesenheit der Standbesitzer in Eigenregie zu erfassen und mit den Abrechnungsformularen abzugleichen.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 15.03.2022  
Stadt Hauzenberg

  
Gudrun Donaubauber,  
1. Bürgermeisterin

